



World Vision



Wegweiser zum Schutz von Kindern und Erwachsenen

von World Vision Österreich

Impressum

Herausgeber: World Vision Österreich

Verantwortlich: Sebastian Corti

Konzeption der Richtlinien: Safeguarding Beauftragte von World Vision Österreich

Redaktion: Lisa Pollhammer, Susanne Lang-Vorhofer

Satz und Gestaltung: Karin Horstmann-Görlisch (WVD), Harneel Singh

© 2024 World Vision Österreich

Inhalt

Einleitung	4	5. Fallmanagement	14
Geltungsbereich	6	5.1 Reaktion auf Schutzvorfälle	14
Die Richtlinien	8	5.2 Organisationsinterne Meldepflicht	16
1. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Erwachsenen	8	5.3 Meldestellen	16
2. Standards im Personalmanagement	10	5.4 Ermittlungen durch WVI Safeguarding	16
2.1 Auswahlverfahren	10	5.4 Offenlegung	16
2.2 Bewusstsein	10	5.5 Nationale Meldepflicht	16
2.3 Identitäts- und Leumundsprüfung	10	6. Koordinierung der Schutzmaßnahmen in der Programmarbeit	17
2.4 Schulungen	10	6.1 Grundsätze zum Schutz	17
2.5 Disziplinarmaßnahmen	10	6.2 Beschwerdestellen	17
3. Standards bei Projektbesuchen	11	6.3 Institutionalisierung und Adoption	17
3.1 Besuche vorbereiten	11	7. Patenschaften	18
3.2 Besuchereinweisung	11	8. Sichere Kinderbeteiligung	19
4. Standards bei der Kommunikation, Content und Marketing	12	8.1 Risikoabwendung	19
4.1 Schutz der Würde und Privatsphäre	12	8.2 Aufklärung und Zustimmung	19
4.2 Information und Zustimmung der porträtierten Person	12	8.3 Reisen von Kindern	19
4.3 Angemessene Kommunikation	13	Annexe	20
		9. Definitionen	20





Einleitung

Das internationale Netzwerk von World Vision (WV) hat gemeinsame Standards für den Schutz von Kindern und Erwachsenen entwickelt, mit denen World Vision zusammenarbeitet. Diese Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen¹ von World Vision International (WVI), auch Safeguarding² Richtlinien genannt, haben für alle World Vision-Büros weltweit Gültigkeit³.

Die Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen stehen für die Verantwortung von World Vision und stellen sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von World Vision Österreich sowie Partner⁴ allen Kindern und Erwachsenen in den Programmen und Projekten weder selbst Schaden zufügen noch Gefahren aussetzen. Dies gilt für all unsere Tätigkeiten (interne Dienste, Medienarbeit, Marketing und Programmarbeit) und Arbeitsbereiche (Humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit sowie Anwaltschaft). World Vision hat sich als Ziel gesetzt, die Sicherheit und die Würde von Menschen in schwierigen Lebenslagen zu verbessern und setzt sich für mehr Gerechtigkeit ein. Dabei müssen wir immer auch unseren Standards gerecht werden. Bei allem, was wir tun, steht das „Do-no-harm-Prinzip“ im Vordergrund: Kindern oder Erwachsenen nicht zu schaden,

die Rechte sämtlicher Projektbewohner zu respektieren und das Wohl der Kinder⁵ stets vorrangig bei allen Handlungen und Entscheidungen im In- und Ausland zu berücksichtigen.

Die Richtlinien beinhalten die seit 2000 in Kraft getretene organisationsinterne Richtlinie zum Kinderschutz. Außerdem werden die spezifische Schutzbedürftigkeit von und die speziellen Schutzanforderungen für Kinder hervorgehoben. Die Schutzmaßnahmen umfassen alle Personengruppen, mit denen World Vision zusammenarbeitet, z.B. wirtschaftlich arme Menschen, vulnerable und diskriminierte Randgruppen sowie Frauen und Kinder. Die Richtlinien sehen vor, jegliche Form der Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Rechtsverletzung zu verhindern. Dies betrifft insbesondere die Ausübung sexualisierter Gewalt und Ausbeutung⁶, jedoch auch jegliche Form der Herabsetzung, Diskriminierung oder des Ausnutzens eines Machtgefälles zwischen Organisationsmitarbeitenden und lokaler Bevölkerung.

Die Richtlinien basieren auf umfangreichen Maßnahmen zum Kinderschutz von World Vision in der Programmarbeit durch den Aufbau von Kompetenzen in den lokalen Gemeinden sowie der Stärkung der lokalen und nationalen Systeme zum Kinderschutz.

¹ Im Englischen: Partnership Management Policy on Child and Adult Safeguarding

² Im Deutschen: Schutzmaßnahmen/Schutzkonzepte

³ Unter anderem für die implementierenden Büros (Field Offices), Regionalbüros (Regional Offices), Geberbüros (Support Offices), VisionFund International (VFI) und sämtliche ihrer angeschlossenen Mikrofinanzinstitute (MFIs) sowie von World Vision International. Verweise auf "WV" in diesem Dokument sind so zu verstehen, dass sie VFI und die angeschlossenen MFIs einschließen, es sei denn, aus der spezifischen Sprache oder dem Kontext ergibt sich eindeutig etwas anderes.

⁴ Siehe Definition Seite 17

⁵ Convention on the Rights of the Child, General Comment 14: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/crc.pdf>

⁶ Im internationalen Kontext wird von sexueller Ausbeutung und Missbrauch gesprochen: Sexual exploitation and abuse (SEA)

World Vision toleriert unter keinen Umständen jegliche Anwendung von Gewalt, einschließlich Machtausübung und sexualisierte Gewalt und Ausbeutung gegenüber Kindern und Erwachsenen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Partnern im Zusammenhang mit unserer Arbeit verübt werden. WV reagiert auf jegliche vermeintliche oder bekannte Gewaltausübung inklusive Verstöße gegen die Richtlinien sofort und unmissverständlich. Bei der Bearbeitung der Vorfälle stehen die betroffenen Kinder und Erwachsenen im Vordergrund. Deren Wohl hat für World Vision höchste Priorität.

World Vision setzt sich kontinuierlich dafür ein, die Schutzmaßnahmen und Mechanismen zu verbessern, um präventiv jegliche Art von Gewalt oder Schadenszufügung zu verhindern. Klare Verhaltensregeln, standardisierte Präventionsmaßnahmen sowie transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen erzeugen ein hohes Niveau an Sicherheit. **Zudem sollen diese Richtlinien WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Partner vor falschen Anschuldigungen und die Organisation vor Vertrauens- und Ansehensverlust schützen.**



Geltungsbereich

World Vision Österreich (WVÖ)

Für die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. der daraus resultierenden Kodizes verpflichten sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit World Vision Österreich folgende Personengruppen:

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von World Vision Österreich, die mit der Organisation in einem ständigen oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ebenso alle Praktikanten, Ehrenamtlichen und Vorstandsmitglieder.

In allen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten für World Vision:

2. Nothilfe, Wiederaufbau, langfristige Programme der internationalen Zusammenarbeit, Anwaltschaft, Kommunikation, Werbung, Fundraising und Datenverarbeitung.

Auftragnehmende und Dienstleistende

Für Auftragnehmende und Dienstleistende sowie ihre Mitarbeitenden oder Subunternehmende, denen World Vision Österreich Kontakt zu Kindern oder Projektbewohnern oder Zugriff auf deren personenbezogene Daten gewährt, sollen folgende Klauseln (oder grundsätzlich vergleichbare Klauseln) im Vertrag mit World Vision Österreich enthalten sein. Darüber hinaus muss dem Vertrag eine Kopie des Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Erwachsenen beigelegt sein. Diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob der Auftragnehmende und Dienstleistende für die Dienstleistungen bezahlt wird oder ob er diese kostenlos/ „pro bono“ bereitstellt sowie ungeachtet der Laufzeit des Vertrags.

Im Rahmen von Verträgen mit Auftragnehmenden und Dienstleistenden soll darauf geachtet werden, dass folgende Bestimmungen enthalten sind:

- » Bei allen Interaktionen mit Kindern oder erwachsenen Projektbewohnern sowie beim Umgang mit personenbezogenen Daten dieser Personen werden der beigelegte Verhaltenskodex von WVÖ sowie alle weiteren angemessenen Schutzmaßnahmen, die WV möglicherweise festlegt, eingehalten.
- » Sämtliche Vorfälle, bei denen Kindern oder erwachsenen Projektbewohnern Schaden zugefügt wurde oder ein Risiko besteht, dass dies erfolgt, werden unverzüglich WVÖ bzw. dem Beauftragten für Kinder- und Erwachsenen-Schutz von WVÖ gemeldet.
- » Sämtliche Personen, die direkten Kontakt zu Kindern oder erwachsenen Projektbewohnern haben, dürfen nicht einschlägig vorbestraft sein⁷. Ein Strafregistrauszug wird als Beleg eingeholt. Personen, die von World Vision Österreich einzelne identifizierbare personenbezogene

Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihres Auftrages übermittelt bekommen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

- » Es werden keine Kinder zum Arbeiten herangezogen.
- » Die Verpflichtungen zu den Richtlinien werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die möglicherweise mit Kindern oder Erwachsenen interagieren oder Zugriff auf personenbezogene Daten dieser Personen haben, klar mitgeteilt und von diesen bestätigt. Dies betrifft darüber hinaus auch alle Subunternehmer (falls solche genehmigt wurden), die mit diesem Vertrag beauftragt werden.

Partner von World Vision Österreich (WVÖ)

Soll ein Partner für eine World Vision-Aktivität engagiert werden, muss World Vision Österreich zuvor beurteilen, ob dieser die Kapazität mitbringt, den Schutz der Kinder und erwachsenen Projektbewohner zu gewährleisten. Dies kann auch mithilfe des lokalen WV-Büros vor Ort basierend auf den jeweils aktuell gültigen partnerschaftsweiten WV Safeguarding Policies erfolgen.

a) WVÖ bzw. das lokale WV-Büro vor Ort prüft und genehmigt die Safeguarding Policy des Partners. Für die Kontrolle der Umsetzung ist das WV-Büro vor Ort zuständig.

b) Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, stellt WVÖ gemeinsam mit dem lokalen WV-Büro einen Plan zum Aufbau von Kapazitäten des Partners in diesem Bereich auf, damit dieser die nötigen Schutzkonzepte und -kontrollen einhalten kann.

Ein Vertrag („Memorandum of Understanding“ o.ä.) bestätigt, dass die Safeguarding-Richtlinie des Partners geprüft wurde und den World Vision Kinder- und Erwachsenen-Schutzrichtlinien genügt, bevor der Partner mit jeglichen Arbeiten zum Projekt beginnen kann. Alternativ kann der Partner einwilligen, bei der Durchführung seiner Projektaktivitäten World Visions nationale Verhaltensrichtlinien einzuhalten. Der Vertrag muss gewährleisten, dass das Personal des Partners, das im World Vision-Projekt arbeitet oder Zugang zu personenbezogenen Daten hat, im gesetzlich zulässigen Rahmen und je nach lokalen Möglichkeiten über einen Strafregistrauszug oder gleichwertige Kontrollen der Unbescholtenheit verfügt.

Die Gesamtheit der Personen, für die die gesamten Richtlinien oder Teile dieser Richtlinien (entweder direkt oder durch vertragliche Vereinbarungen) relevant sind, wird im Folgenden „World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bzw. Partner“ genannt.

⁷ Jegliche Vorbestrafung im Bereich Kindeswohlgefährdung oder sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Beauftragte für Kinder- und Erwachsenenschutz bei World Vision

World Vision International (WVI) unterhält eine Abteilung für Safeguarding, welche sich übergeordnet um die Entwicklung, Durchführung und Einhaltung der WVI Safeguarding Policy kümmert und das Fallmanagement betreibt. Jedes WV-Länderbüro (FO), jedes Unterstützungsbüro (SO) und jedes Regionalbüro (RO) sowie jede Humanitäre Response der Kategorie 3 hat zudem mindestens eine oder einen Beauftragten für den Kinder- und Erwachsenen-Schutz, der die Implementierung dieser Richtlinien für das jeweilige Land leitet und für Notfälle als erste Anlaufstelle zur Verfügung steht.

Der/Die Beauftragte für Kinder- und Erwachsenenschutz arbeitet beratend für WVÖ. Er/Sie ist für die Sensibilisierung und Information über Schutzaspekte und Risiken bei WVÖ zuständig sowie Ansprechpartner für (Verdachts-)Fälle. Er/Sie kennt die Inhalte der Verhaltensrichtlinie sowie aller relevanten Zusatzdokumente und berichtet regelmäßig an den Vorstand (jährlicher Updatereport und Actionplan).



Aufgaben des Vorstandes

Rechenschaftspflicht:

Der Vorstand hält WVÖ rechenschaftspflichtig für die Erfüllung der Schutzverantwortung, wie sie in der Partnership Policy for Child and Adult Safeguarding sowie in der Partnership Management Policy for Child and Adult Safeguarding, festgelegt sind.

Risikobereitschaft:

Der Vorstand stellt sicher, dass WVÖ die Risikobereitschaft für Child and Adult Safeguarding als risikoscheu einstuft. Zur Kontrolle erhält der Vorstand Kopien des Risk Appetite Statement, das regelmäßig überprüft wird, sowie das jährliche Risk Register von WVÖ.

Beaufsichtigung:

Der Vorstand beauftragt eines seiner Komitees mit der Aufsicht über die Sicherheitsüberwachung. In Anbetracht der hohen Bedeutung der Aufsicht über die Sicherheitsmaßnahmen erhält der gesamte Vorstand regelmäßig Berichte und wird über Fragen der Sicherheitsüberwachung informiert und einbezogen.

Berichterstattung:

WVÖ sendet dem Vorstand eine Kopie des Annual Safeguarding Reports und des Safeguarding Action Plan über den aktuellen Stand der Sicherheitsüberwachung.

Schulung & Strafregister:

Alle neuen Mitglieder des Vorstands erhalten bei ihrer Einführung eine Safeguarding-Einschulung und unterschreiben eine Kenntniserklärung, die die Management Policy on Child and Adult Safeguarding gelesen zu haben. Weiters wird eine Strafregisterbescheinigung für den Kinder- und Jugendschutz eingefordert. Diese Dokumente werden vom BSO zu den Akten genommen. Mitglieder des Vorstands wiederholen die Schulung, die sie bei der Einführung erhalten haben, alle zwei Jahre, um ihr Wissen aufzufrischen.

Die Richtlinien



Alle World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bzw. Partner haben die Pflicht, Kinder und erwachsene Projektbewohner zu schützen, sodass jede vorsätzliche oder unabsichtliche Gefährdung und Schadenszufügung, inklusive sexualisierter Gewalt, für Menschen, um die sich World Vision kümmert oder mit denen World Vision arbeitet, zurückgewiesen und verhindert wird.

1. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Erwachsenen

Alle World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bzw. Partner haben die Pflicht, Kinder und erwachsene Projektbewohner zu schützen, sodass jede vorsätzliche oder unabsichtliche Gefährdung und Schadenszufügung, inklusive sexualisierter Gewalt, für Menschen, um die sich World Vision kümmert oder mit denen World Vision arbeitet, zurückgewiesen und verhindert wird. Die folgenden Verhaltensregeln sind dabei konsequent und ausnahmslos im direkten Kontakt mit von World Vision unterstützten Kindern und

Erwachsenen oder dem Zugang zu deren persönlichen Daten einzuhalten. Entsprechende Verhaltensregeln basieren auf lokal und kulturell als angemessen erachteten Interaktionen zwischen Kindern und Erwachsenen oder unterschiedlichen Geschlechts (vorausgesetzt, dass diese die unten angegebenen Mindeststandards erfüllen oder über diese hinausgehen). Die Würde und Sicherheit der Kinder und Erwachsenen sind in jedem Fall vorrangig zu wahren.

Alle WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bzw. Partner verpflichten sich,

- » jegliche Form sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Erwachsenen zurückzuweisen und zu verhindern.
- » darauf zu achten, wie sie mit ihrer Sprache, ihren Handlungen und Beziehungen gegenüber Kindern und Erwachsenen auftreten und wie dies wahrgenommen wird. Ihr Verhalten, ob persönlich oder digital (online und offline), zeigt Respekt für Kinder und Erwachsene und für deren Rechte.
- » zu gewährleisten, dass sowohl reale als auch Online-Kontakte mit Kindern und Erwachsenen den Gewohnheiten der lokalen Kultur entsprechen.
- » zur Förderung der Kinder positiv-stärkende sowie gewaltlose Methoden der Erziehung zu benutzen.
- » als Vertreterin oder Vertreter der Organisation Verantwortung für ihr/sein persönliches Verhalten und ihre/seine Handlungen zu übernehmen.
- » stets angemessen und verantwortungsbewusst auf das Verhalten von Kindern und Erwachsenen zu reagieren, selbst dann, wenn diese sich in einer (sexuell) unangebrachten oder unangemessenen Art und Weise verhalten. World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter und Partner vermeiden es, in eine kompromittierende oder angreifbare Position zu geraten.
- » das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ bei der Arbeit von WV zu beachten, sofern dies möglich und praktikabel ist. Das heißt, sie tragen dafür Sorge, dass bei jedem Kontakt mit Kindern immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite ist.
- » jegliche Ermittlungen (interne und externe) gegen Verhaltensverstöße von WV-Mitarbeiterinnen, -Mitarbeitern und Partnern gegenüber Kindern und Erwachsenen zu unterstützen. Jegliche Beweise oder sonstige Informationen, die für die Aufklärung der Ermittlungen erforderlich sind, werden bereitwillig zur Verfügung gestellt.

- » im Umgang mit personenbezogenen Daten von Kindern und Erwachsenen die europäische Datenschutzverordnung (DSGVO), sowie die entsprechenden Datenschutz- und Informationssicherheitsrichtlinien der WV-Partnerschaft⁸, einschließlich der Richtlinie von WV über den digitalen Schutz⁹, einzuhalten. Sie beachten im Allgemeinen, dass die Erhebung oder Nutzung dieser Daten auf ein erforderliches Minimum beschränkt sein muss und dass diese Daten sicher und vertraulich aufbewahrt und übertragen werden müssen.
- » unverzüglich jeglichen bekannten oder vermuteten Vorfall bzw. einen Verstoß gegen diese Richtlinien durch WV-Mitarbeiterinnen, -Mitarbeiter bzw. Partner oder externen Unterstützer¹⁰ jedweder Instanz mittels eingerichteter Meldeverfahren zu melden (siehe Abschnitt 5).

Alle WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Partner verpflichten sich, (sich) niemals,

- » unabhängig vom landesspezifischen Mündigkeits- oder Volljährigkeitsalter physisch in unangemessener Art und Weise zu verhalten oder eine sexuelle Beziehung zu einem Kind (unter 18 Jahren) aufzubauen. Das schließt die Zustimmung zu oder Billigung des oben genannten Verhaltens einschließlich der Förderung und Billigung von Kinderehen (unter 18 Jahre) ein.
- » eine sexuelle Beziehung zu einem Erwachsenen aus einem World Vision-Projektgebiet jeglichen Alters aufzubauen oder anzustreben. Beziehungen dieser Art sind inakzeptabel und werden nicht toleriert, da sie grundsätzlich auf einem Machtungleichgewicht zwischen WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern und Projektbewohnern basieren. Beziehungen dieser Art schwächen die Glaubwürdigkeit und Seriosität der humanitären Hilfe oder der Entwicklungszusammenarbeit von World Vision.
- » Kinder und Erwachsene sexuell auszunutzen oder zu missbrauchen.
- » Gelder, Arbeitsverhältnisse, Waren oder Dienstleistungen gegen Sex (einschließlich sexueller Gefälligkeiten, sonstiger Formen eines demütigenden, herabwürdigenden oder ausbeuterischen Verhaltens oder Buchung von Sexarbeiterinnen) oder jegliche ausbeuterischen Forderungen zu tauschen.
- » Kinder oder Projektbewohner in einer unangemessenen oder kulturell unsensiblen Form zu liebkosten, zu halten, zu umarmen, zu küssen oder zu berühren.
- » gegenüber einem Kind oder Projektbewohner eine Sprache zu verwenden bzw. ihm Vorschläge zu machen oder Empfehlungen anzubieten, die unangemessen oder missbräuchlich sind. Dazu zählt auch eine Sprache, die ein Schamgefühl oder eine Beschämung verursacht oder erniedrigend bzw. herabwürdigend ist.
- » Zeit allein mit einem Kind oder übermäßig oder unnötig viel Zeit allein mit einem erwachsenen Projektbewohner von anderen entfernt oder hinter geschlossenen Türen oder an einem abgeschiedenen Ort zu verbringen.
- » ein Verhalten Kindern oder Erwachsenen gegenüber zu billigen oder sich an einem solchen zu beteiligen, das gesetzeswidrig, verunsichernd oder missbräuchlich ist. Dazu zählen auch gefährliche traditionelle Praktiken sowie spiritueller oder ritualisierter Missbrauch.
- » Kinder in jeglicher Form von schädlicher Kinderarbeit anzustellen, soweit dies nicht im besten Interesse des Kindes ist und im Einklang mit den lokalen Gesetzen und internationalen Normen steht. Bei „schädlicher Kinderarbeit“ handelt es sich um Arbeit, die für Kinder mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich bzw. nachteilig ist oder die ihre Ausbildung beeinträchtigt.

⁸ Data Protection and Privacy Partnership Policy (2014), IT Security Policy (2017)

⁹ WV digital child safeguarding protocols (2017)

¹⁰ Der Begriff „Unterstützer“ umfasst sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Auftragnehmende und andere Partner von Organisationen, die Humanitäre Hilfe- oder Entwicklungszusammenarbeit bereitstellen. Diese Organisationen umfassen UN-Behörden, INGOs, LNGOs und CBOs.

- » ein Kind zu schlagen oder in anderer Form körperlich zu züchtigen, während sich das Kind in der Obhut von World Vision befindet oder die World Vision-Mitarbeiterin bzw. der -Mitarbeiter oder Partner Arbeiten für WV durchführt.
- » ein Kind allein in einem von World Vision verwendeten Fahrzeug mitzunehmen, soweit das nicht unbedingt erforderlich ist und ohne, dass eine Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Geschäftsführung vorliegt.
- » personenbezogene Daten über einzelne Kinder oder Projektbewohner zu missbrauchen oder fahrlässig damit umzugehen.
- » mit einem von WV unterstützten Kind ohne die Zustimmung und Bestätigung seiner Eltern über digitale

Plattformen (z. B. Facebook, Twitter), mobile Technologie (z. B. Textnachrichten, WhatsApp, Skype) oder online zu kommunizieren. Darüber hinaus kommunizieren World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter oder Partner zu keiner Zeit über mobile, digitale oder Online-Plattformen mit Kindern oder anderen Projektbewohnern in einer unangemessenen (z. B. sexuellen) Art und Weise.

- » jeglichen bekannten oder vermuteten Vorfall oder Verstoß gegen die Partnerschafts-Richtlinie zum Schutz von Kindern und Erwachsenen seitens einer World Vision Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters oder Partners zu decken, zu ermöglichen oder zu verschweigen.
- » die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes oder Erwachsenen zu missbrauchen.

2. Standards im Personalmanagement

Die *Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen* sind Bestandteil der World Vision-Unternehmenskultur. In dem Bestreben, bei der Arbeit ein sicheres Umfeld für Kinder und Projektbewohner zu schaffen, ergreift WVÖ grundlegende Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements.

2.1 Auswahlverfahren

Im Auswahl- und Einstellungsverfahren von neuem Personal führt WVÖ sorgfältig Maßnahmen durch, um Bewerbende auszuschließen, die versuchen könnten, WVÖ dafür zu benutzen, Menschen zu schädigen oder deren frühere Handlungen auf ein inakzeptables Risiko für eine solche Gefährdung hindeuten. In Bewerbungsgesprächen wird auf das spezielle sensible Umfeld, in dem World Vision arbeitet, hingewiesen, und der (bisherige oder potentielle) Umgang mit potentiell vulnerablen Gruppen abgefragt. Dies wird danach ausgerichtet, inwieweit der Arbeitskontext einen direkten Kontakt mit Kindern und Erwachsenen oder deren Daten beinhaltet und wo die Risiken für ein Fehlverhalten liegen.

2.2 Bewusstsein

Sämtliche WVÖ-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Vorstandsmitglieder unterzeichnen bei Vertragsabschluss eine Bestätigung, dass sie diese Richtlinien kennen, verstehen haben und einhalten werden.

2.3 Identitäts- und Leumundsprüfung

Vor Vertragsbeginn muss ein erweiterter Strafregisterauszug angefordert werden. Sollte die Ausstellung eines Strafregisterauszugs nicht realisierbar sein, ist eine formelle Ausnahmegenehmigung von World Vision International erforderlich. WVÖ stellt keine

ein, die einschlägig in diesem Bereich vorbestraft sind. Das gleiche gilt, wenn sich während des Bewerbungsprozesses begründete Bedenken ergeben.

2.4 Schulungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vorstandsmitglieder, Praktikanten, Ehrenamtliche und Partner von WVÖ erhalten zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (innerhalb von 90 Tagen) eine Schulung über diese Richtlinie und sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einer Auffrischungsschulung teilzunehmen. Alternativ haben sie die Möglichkeit, eine Online-Schulung zu diesem Thema auf WV Central zu absolvieren.

2.5 Disziplinarmaßnahmen

WVÖ behält sich vor, bei Verstoß und Nichtbefolgung der *Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen* sowie jeglichen sonstigen unangemessenen Verhaltens gegenüber Kindern oder erwachsenen Projektbewohnern oder bei Versäumnis, einen bekannten oder vermuteten, von einer World Vision-Mitarbeiterin bzw. einem -Mitarbeiter oder Partner verübten Vorfall zu melden und arbeitsrechtliche Sanktionen, wie Ermahnung, Abmahnung, Freistellung bis hin zur Kündigung, zu verhängen. In der Personalakte wird ein Vermerk zur Nicht-Wieder-Einstellung angeführt.



3. Standards bei Projektbesuchen

3.1 Besuche vorbereiten

Besuche von Patinnen und Paten, privaten Geberinnen und Gebern, Journalistinnen und Journalisten sowie anderen internationalen Personen müssen im Vorfeld sowohl von World Vision Österreich als auch vom betreffenden World Vision-Büro genehmigt werden.

- Für alle von WVÖ ausgehenden Besucherinnen und Besucher wird vorab ein Strafregistrauszug angefordert. Ausnahmeregelungen müssen von World Vision International schriftlich genehmigt und transparent gemacht werden. WVÖ behält sich vor, eine Besuchs-anfrage bei Nichtvorliegen dieser Dokumente abzulehnen und auch das relevante World Vision-Büro über die Nichtfreigabe des Besuchs zu informieren.
- Für Beamtinnen und Beamte oder institutionelle Geber (Regierung, Internationale Organisationen), die im Projektland ansässig sind, ist kein Strafregisterauszug erforderlich. Sie werden jedoch stets von World Vision-Mitarbeiterinnen oder -Mitarbeitern begleitet.
- Unangekündigte Besuche bei geförderten Kindern oder in World Vision-Projekten sind nicht zulässig.

3.2 Besuchereinweisung

World Vision Österreich stellt sicher, dass Besucherinnen und Besucher die entsprechenden Abschnitte dieser Richtlinien kennen und einhalten. Folgende Anforderungen finden für Besuchende Anwendung, die ein Projekt besuchen oder sich in direktem Kontakt mit Kindern und Erwachsenen von World Vision-Projektgebieten befinden.

1. Für Besucherinnen und Besucher von World Vision gibt das Gastgeberbüro (Field Office) eine kurze Einweisung zu den wesentlichen Punkten der kontextualisierten Safeguarding Policy sowie zu den lokalen Gepflogenheiten, insbesondere in Bezug auf die Interaktion zwischen Erwachsenen und Kindern.
2. Alle externen Besucherinnen und Besucher, bei denen es sich nicht um World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder handelt, informiert WVÖ vor dem Besuch über den Verhaltenskodex (Abschnitt 1) und über die Standards zur Kommunikation (Abschnitt 4). Die Besucherinnen und Besucher erhalten zusätzlich bei Ankunft im Gastgeberland eine schriftliche oder mündliche Einweisung über die kulturellen und landestypischen Verhaltensweisen und Schutzmaßnahmen entsprechend der Safeguarding Policy des Landes und unterzeichnen eine Empfangsbestätigung. Das Gastgeberbüro bewahrt die Bestätigung auf. Externe Projektbesuchende sowie Vorstandsmitglieder werden stets von WV-Mitarbeitenden begleitet.

4. Standards bei Kommunikation, Content und Marketing

4.1 Schutz der Würde und Privatsphäre

World Vision Österreich gewährleistet, dass kulturelle Gepflogenheiten und Beschränkungen des Herkunftslandes bei der Aufnahme und Veröffentlichung von persönlichen Bildern eingehalten werden. WVÖ stellt sicher, dass Fotos und Filmaufnahmen den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Kontext und die Fakten auf angemessene Art und Weise illustrieren. In allen Formen der Kommunikation werden Kinder und Projektbewohner mit Wertschätzung behandelt und dargestellt. Alle Medieninhalte stellen Kinder und Projektbewohner als gleichwertige Persönlichkeiten dar und wahren ihre Würde. Sie werden nicht auf hilflose Leidtragende oder Stereotypen reduziert oder in kompromittierenden Posen porträtiert. Die Privatsphäre aller Personen im Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.

4.2 Information und Zustimmung der porträtierten Person

Kinder und Projektbewohner, die Hauptinhalt von Texten, Fotos und/oder Videos sind, die von WVÖ-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern gemacht wurden, müssen eine informierte Zustimmung geben. Informierte Zustimmung bedeutet, dass die entsprechende Person den Inhalt und Zweck der Verwendung nachvollziehen kann und eine schriftliche Genehmigung erteilt.¹¹ Wenn es sich bei der Hauptperson um ein Kind handelt, müssen auch die Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreter oder Vormund schriftlich zustimmen.

In den folgenden Situationen muss eine schriftliche Zustimmung beim Kind (dem Alter entsprechend) oder beim Projektbewohner eingeholt werden:

1. Ein Kind oder Projektbewohner könnte persönlich identifiziert werden.
2. Wo das aufgrund der landesüblichen Gesetze erforderlich ist.

Das Ziel in der Marketing-Kommunikation ist, dass wir nur Content verwenden, für den wir die Zustimmung der relevanten Personen haben. Zum Austausch von „Content aus dem Feld“ für Marketing und Kommunikation sollen Plattformen verwendet werden, die eine Nachverfolgung der Zustimmung ermöglichen.





4.3 Angemessene Kommunikation

World Vision und Partner werden Geschichten so erzählen, dass ein Bewusstsein für Lösungen geschaffen wird, die Gewalt gegen und den Missbrauch von Kindern und Erwachsenen beenden und Missstände überwinden. World Vision Österreich verpflichtet sich zu folgenden präventiven Maßnahmen in der Kommunikation¹² (beinhaltet digitale Medien und soziale Netzwerke sowie alle Publikationen oder sonstige Kommunikationsmaterialien) für einen angemessenen Umgang mit erworbenen Daten:

- » Persönliche Informationen über Kinder und Projektbewohner, die auf elektronischen Geräten bzw. Datenträgern erfasst, abgespeichert oder über diese versendet werden, sind passwortgeschützt. Darüber hinaus werden Daten nach den aktuellen Informationssicherheitsstandards von WV für personenbezogene Daten gehandhabt. Diese Standards können eine Verschlüsselung oder andere Anforderungen beinhalten.
- » Es wird klar kommuniziert, dass alle Mitarbeitenden, Partner und Lieferanten sensible Inhalte und visuelle Daten auf sicherem Wege zu teilen haben.
- » In öffentlich zugänglichen Medien dürfen weder der Familienname des Kindes, die Patenschafts-ID-Nummer noch der persönliche Wohnort/die Adresse des Kindes genannt bzw. gezeigt werden. In sehr sensiblen Fällen wie der Berichterstattung von unbegleiteten Kindern oder minderjährigen Sexarbeiterinnen wird die Identität des Kindes unkenntlich gemacht und ein Pseudonym verwendet.
- » Bildmaterial von Kindern, das die Namen der Kinder mitkommuniziert, wird nicht mit Geo-Tags versehen, durch die genaue Aufenthaltsorte angezeigt werden. Eine akzeptable Variante ist ein Geo-Tagging, welches nur den Vornamen des Kindes mit dem Standort des WV-Projektgebietes oder des Projektbüros angibt.
- » World Vision Österreich spricht sich gegen eine direkte, unmoderierte oder undokumentierte Kommunikation über Social Media aus. Ein unabhängiger Kontakt zwischen Patinnen und Paten, Geberinnen und Gebern, Besucherinnen und Besuchern und Kindern sowie zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonstigen mit World Vision Österreich zusammenarbeitenden Personen und Kindern muss verhindert werden.
- » World Vision Österreich sorgt für Melde- und Feedbackmöglichkeiten, damit Kinder oder deren Erziehungsberechtigte oder Projektbewohner, aber auch World Vision-Spenderinnen und -Spender, Patinnen und Paten bzw. Besucherinnen und Besucher anzeigen können, wenn sie sich bei der Kommunikation unwohl oder bedroht fühlen.
- » Webseiten von World Vision Österreich und Social-Media-Plattformen enthalten einen Disclaimer, der auf die rechtlich korrekte Datennutzung und Meldeoptionen für Anliegen oder Vorfälle in Bezug auf Kinderschutz und den Schutz von Projektbewohnern hinweist.
- » Geben die Partnerländer Beschränkungen für die Veröffentlichung und werbliche Nutzung von Fotos vor, so werden diese von World Vision Österreich beachtet und in angemessener Form an Patinnen und Paten bzw. Spenderinnen und Spender kommuniziert. Die Verwendung von Plattformen, um Marketing- oder Kommunikationsinhalte zu teilen, ohne die Nachverfolgung zu gewährleisten, ist verboten. Lediglich Plattformen, die über die globale WV IT betreut werden, sind dazu befähigt, diese Inhalte zu teilen.

¹¹ Dabei muss der betreffenden Person klar sein, für welche der folgenden drei Aspekte sie eine Zustimmung/Ablehnung erteilt: 1) eine mündliche Einwilligung, dass ein Foto/Film gemacht werden darf (aufnehmen, ohne es zu teilen); 2) es für WV internen Gebrauch benutzt werden kann; 3) es der Veröffentlichung für jegliches Medium dient (soziale Netzwerke)

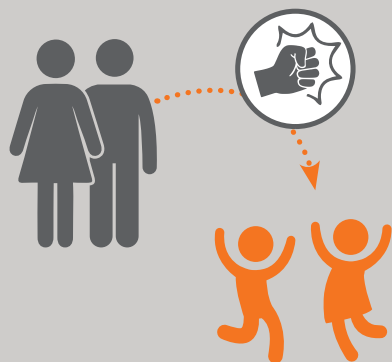
¹² World Vision International hat für die Berichterstattung zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen spezielle Guidelines entwickelt.



5. Fallmanagement

5.1. Reaktion auf Schutzvorfälle

Alle WV-Büros müssen Meldungen über Fehlverhalten gegenüber Kindern oder erwachsenen Projektbewohnern, ebenso Meldungen über unabsichtlich herbeigeführte Gefährdungen und Schädigungen in WV-Programmen in einer mit den lokalen Gesetzen übereinstimmenden Art und Weise prüfen und auf diese reagieren. WV verwendet zur Einstufung von Verstößen gegen die Richtlinie und Vorfällen drei Level:



Level 1 – Vorfälle im World Vision-Projektgebiet

Eine Gewaltanwendung gegenüber einem Kind oder Erwachsenen in einem WV-Projektgebiet, welche nicht von WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern oder Partnern verübt wurde, ist ein Level 1-Vorfall. Dies betrifft Länderbüros und SOs mit inländischen Projekten, daher können Level 1-Vorfälle nicht in Österreich vorkommen, solange World Vision Österreich keine eigenen Projekte im Land durchführt.

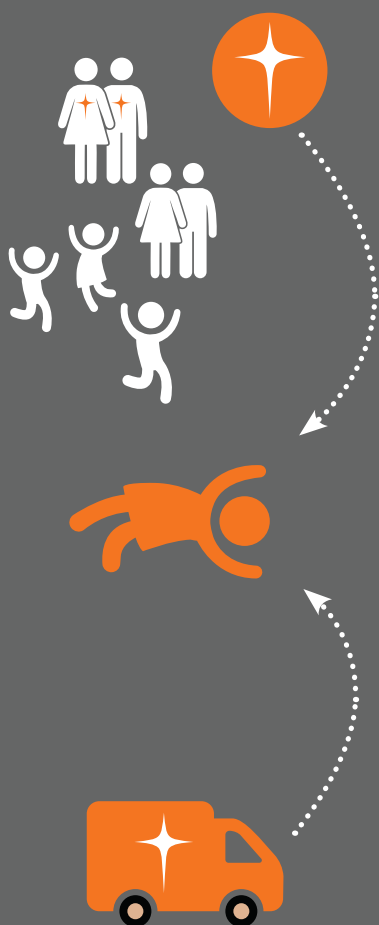




Level 2 – Vorfälle

Ein Verstoß gegen die Partnerschaftsmanagement-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen von World Vision, der Kinder und Projektbewohner in Gefahr bringen oder eine potenzielle Schadenszufügung zur Folge haben kann, ist ein Level 2-Vorfall.

Level 2-Vorfälle müssen innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnisnahme des Vorfalls gemeldet werden. Eine entsprechende Fallbearbeitung wird vom WVÖ-Beauftragten für Kinder- und Erwachsenen-Schutz unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der WVI Safeguarding-Abteilung durchgeführt.



Level 3 – Vorfälle

Ein Level 3-Vorfall ist eine Meldung oder Beschuldigung einer direkten Schadenszufügung eines Kindes oder eines erwachsenen Projektbewohners durch eine World Vision-Mitarbeiterin oder -Mitarbeiter oder Partner. Neben Ausbeutung und Missbrauch wird auch ein Todesfall oder eine schwere Verletzung eines Kindes bei der Teilnahme an einer World Vision-Aktivität oder direkt von einer mit WV verbundenen Person verursacht gemeldet, sowie ein Verkehrsunfall mit einem World Vision-Fahrzeug oder mit einer Fahrerin oder einem Fahrer, die bzw. der mit World Vision verbunden ist, bei dem ein Kind oder Projektbewohner verletzt oder getötet wurde.

Tatsächliche oder vermutete Level 3-Vorfälle meldet man innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnisnahme an den zuständigen WVÖ-Beauftragten für Kinder- und Erwachsenen-Schutz bzw. während einer Dienstreise an den zuständigen nationalen WV-Beauftragten für Kinder- und Erwachsenen-Schutz. Eine entsprechende Fallbearbeitung wird vom WVÖ-Beauftragten für Kinder- und Erwachsenen-Schutz eingeleitet, aber verantwortlich von der WVI Safeguarding-Abteilung durchgeführt.

5.2. Organisationsinterne Meldepflicht

Sämtliche World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Partner sind verantwortlich und verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Missbrauch von Kindern oder Erwachsenen (oder sonstige Schutzbedenken einschließlich jedweder Verstöße gegen diese Richtlinien) zu melden, der einen Bezug zu WV oder seinen Programmen hat.

Darüber hinaus müssen jede glaubhafte Sorge und jeder Verdacht in Bezug auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit oder Humanitären Hilfe unverzüglich gemeldet werden.

In Fällen, in denen organisationsübergreifende Mechanismen eingerichtet wurden, werden diese dazu verwendet, einen Vorfall zu melden. Dies geschieht in Absprache mit dem WV-Beauftragten für Kinder- und Erwachsenenschutz des Landes oder des Humanitären Programmes. World Vision Österreich geht jedem (Verdachts-)Fall unverzüglich und sorgfältig nach. Das Fallmanagementsystem stellt sicher,

- » dass der jeweilige Sachverhalt unverzüglich untersucht wird,
- » dass betroffene Kinder und Erwachsene geschützt werden und Zugang zu Hilfsangeboten bekommen,
- » dass Personen, die Vergehen melden, vor Vergeltung oder Benachteiligung geschützt werden,
- » dass alle Beteiligten der Situation entsprechend angemessen behandelt werden.

5.3. Meldestellen

World Vision Österreich:

Alle Mitarbeitenden und Partner sind verantwortlich, Verdachtsfälle und Verstöße unverzüglich zu melden:

- » **Beauftragter für Kinder- und Erwachsenenschutz:** AUT-Safeguarding@worldvision.at
- » **WVI Safeguarding-Abteilung, Safeguarding Advisor:** safeguarding@wvi.org
- » **World Vision Regionalbüros (RO):** Regional Office Safeguarding Advisor/Focal Point
- » **World Vision Länderbüros (FO):** Field Office Safeguarding Advisor/ Focal Point

Wenn Vertraulichkeit erforderlich oder bevorzugt wird oder die oben genannten Optionen nicht verfügbar sind: Nutzen Sie die WV-Integritäts- und Schutzhotline (auch als Whistleblower-Hotline bekannt).

Die Telefonnummern und Online-Meldeoptionen sind unter <http://worldvision.ethicspoint.com> verfügbar.

5.4. Ermittlungen durch WVI Safeguarding

Nach der Meldung des Vorfalls übernimmt die WVI Safeguarding-Abteilung die Ermittlungen. Dabei wird ein auf den Schutz der Opfer ausgerichteter Ansatz angewendet. World Vision kann intern ausgebildete Ermittler einsetzen oder Dienste externer Ermittler in Anspruch nehmen.

5.5. Benachrichtigung durch WVI Safeguarding

Die WVI Safeguarding-Abteilung informiert involvierte multilaterale Geber gemäß den vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen sowie WVÖ insbesondere dann, wenn ein Vorfall potenziell rufschädigend ist. WVÖ informiert involvierte nationale Geber entsprechend den vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen auf Grundlage der von WVI bereitgestellten Informationen.

5.4. Offenlegung

WV wahrt eine angemessene Vertraulichkeit für betroffene Personen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. WV muss jedoch Informationen über Vorfälle offenlegen, um die Verfolgung einer vermuteten Straftat zu unterstützen, Geber- und regulatorische Anforderungen zu erfüllen, Lernprozesse und Verantwortlichkeit zu unterstützen, künftige Vorfälle zu verhindern oder falls dies gesetzlich erforderlich ist.

Informationen über laufende Ermittlungen oder über frühere Vorfälle werden nur mit jenen geteilt, die diese Informationen nach Ansicht des Länder- oder Regionalbüros bzw. der WVI-Safeguarding-Abteilung wissen müssen. Sensible Informationen über Beteiligte, die Menschen in Gefahr bringen können, wenn nicht autorisierte Parteien einen Zugriff darauf hätten, werden nicht erfasst.

WV erfasst keine personenbezogenen sensiblen Daten oder bewahrt diese auf, insbesondere keine Gesundheitsinformationen. Hiervon ausgenommen ist das Minimum an Information, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass WV die Angelegenheit ordnungsgemäß handhabt. Diese personenbezogenen sensiblen Daten werden streng vertraulich und nach den in Österreich geltenden Datenschutzgesetzen behandelt.

5.5 Nationale Meldepflicht

Unter Einbeziehung der gesetzlichen Meldepflicht sowie der Interessen des/der Betroffenen wägt World Vision Österreich ab, ob Vorfälle an die Polizei oder eine entsprechende Behörde (z. B. Jugendamt) zu melden sind.

6. Koordinierung der Schutzmaßnahmen in der Programmarbeit

6.1 Grundsätze zum Schutz

In allen Programmen – sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe als auch der Anwaltschaftsarbeit – stellt WV die Interessen der lokalen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, in den Fokus aller Tätigkeiten und strebt danach, niemandem einen Schaden oder eine Gefährdung irgendeiner Art zuzufügen („Do-no-harm-Prinzip“). Dazu gehört auch, mögliche lokale Bedrohungen und Risiken bei der Planung zu berücksichtigen und lokale Akteure und Gruppen so zu beeinflussen, dass sie verantwortungsbewusste und sichere Organisationen für Kinder und Projektbewohner sind. In Programmen der humanitären Hilfe werden neben den zentralen humanitären Schutzbelangen auch die spezifischen Belange des Kinderschutzes berücksichtigt.

6.2. Beschwerdestellen

Kinder und Erwachsene werden darüber informiert, dass sie ein Recht darauf haben, in World Vision-Programmen sicher vor Schaden, Missbrauch und Ausbeutung zu sein. World Vision sensibilisiert Kinder und Erwachsene in den Projekten, inadäquates Verhalten von World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern oder Partnern zu erkennen. World Vision bietet Beschwerdestellen, in denen die Bevölkerung des Projektgebietes sowohl allgemeine Vorschläge als auch Vorfälle in Bezug auf Fehlverhalten von World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern oder Partnern melden können. Wichtig dabei ist, dass die Beschwerdestellen bei der lokalen Bevölkerung bekannt, akzeptiert und leicht zugänglich sind. WV informiert die Bevölkerung des Projektgebietes, wie sie Vorfälle oder Fehlverhalten (z. B. ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex) melden können.

Mindeststandards für den Kinderschutz:

Alle WV-Programme mit Kinderpatenschaften gewährleisten, dass folgende Kinderschutz-Standards in ihrem Programm enthalten sind:

- » Durchführung einer Kinderschutz-Kontextanalyse, um die Probleme des Kinderschutzes in der Gemeinde und ihre Ursachen zu verstehen und anzugehen.
- » Unterstützung oder Stärkung von gemeindebasierten Melde- und Überweisungsmechanismen, die es Buben und Mädchen, Betreuern und anderen Gemeindemitgliedern ermöglichen, Kinderschutz-Schutzverletzungen vertrauensvoll zu melden und Hilfe bei deren Behebung zu erhalten.

- » Alle registrierten Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren nehmen direkt an Interventionen teil, die ihr Wohlbefinden stärken. Interventionen, die Lebens- und Schutzkompetenzen stärken, haben Vorrang und werden im Rahmen des Möglichen eingesetzt.
- » Reaktion auf Missbrauch: Sponsorship-Mitarbeiter fördern geeignete Folgemaßnahmen oder Überweisungen, wenn Kinderschutzbedürfnisse beobachtet oder gemeldet werden, im Einklang mit den nationalen Plänen und den örtlichen Gesetzen.

6.3. Institutionalisierung und Adoption

WV unterstützt keine Adoptionen von Kindern oder die langfristige Unterbringung in Institutionen wie Heimen oder Waisenhäusern, die die Institutionalisierung von Kindern aufrechterhält.

Manchmal ist jedoch eine vorübergehende Betreuung für Mädchen und Buben erforderlich, um ihren Schutz zu gewährleisten (z.B. für traumatisierte Kindersoldaten), dabei unterstützt WV nur familienähnliche Einrichtungen.



7. Patenschaften

Schutzmaßnahmen bei WVÖ für Patenschaften

Bei den Patenschaften hat die Sicherheit der Kinder oberste Priorität. Jegliche Kommunikation zwischen Patinnen und Paten und Kindern wird gesichtet. Die mit der Sichtung und Übersetzung der Patinnen- und Patenpost betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen diese im Hinblick auf unangemessene Bemerkungen, Fragen, Fotos oder Geschenke. World Vision behält sich vor, solche Inhalte zu entfernen bzw. die Briefe mit der Bitte um Änderung an die Patinnen bzw. Paten zurückzusenden. Ändert die jeweilige Patin bzw. der jeweilige Pate die Kommunikation nicht oder wiederholt sich der Sachverhalt, kann World Vision Österreich den Kontakt zum Patenkind unterbrechen, die Patenschaft beenden oder andere Maßnahmen treffen.



8. Sichere Kinderbeteiligung

8.1 Risikoabwendung

World Vision befähigt Kinder und Jugendliche zur aktiven Teilhabe. Alle Aktivitäten zur Beteiligung, die von WVÖ durchgeführt werden, achten das Kindeswohl als oberste Priorität. Risiken und negative Folgen für das Kind müssen vorab evaluiert und möglichst ausgeschlossen werden. Die Teilnahme von Kindern an Aktivitäten ist stets freiwillig.

8.2 Aufklärung und Zustimmung

Kinder und Erziehungsberechtigte werden über den Prozess, die Zielsetzung, die Anforderungen und die potenziellen Risiken informiert und beide Parteien stimmen einer Beteiligung zu. Dieses Einverständnis kann schriftlich oder mündlich gegeben werden. Das Kind kann die Teilnahme jedoch jederzeit unterbrechen oder beenden.

Im Falle einer Beteiligung von Kindern an einer Studie wird noch zusätzlich über Techniken der Datensammlung, über die zu behandelnden Themengebiete und die Nutzung und eventuelle Geheimhaltung der gesammelten Daten informiert.

8.3 Reisen von Kindern

Unter Voraussetzung des Kindeswohls kann WVÖ Kinder dabei unterstützen, an einer Veranstaltung oder einer Aktivität teilzunehmen, für die ein Transport oder eine Reise notwendig ist. Kinder und Erziehungsberechtigte sind vorab über den Zweck der Reise zu informieren und an der Entscheidung zu beteiligen. Es ist in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. der rechtlichen Vertretung sowie der Kinder vor der Reise einzuholen. Die Gesundheit, die Sicherheit, das Wohlergehen der Kinder und die sinnvolle Beteiligung haben absolute Priorität. WV lehnt Besuche von Kindern bei Patinnen bzw. Paten außerhalb des Landes ab.



Annexe

9. Definitionen

Child Protection Minimum Standards	Alle WV-Programme mit Kinderpatenschaften erfüllen drei Mindestanforderungen: 1) Durchführung einer Kontextanalyse zum Kinderschutz 2) Stärkung der örtlichen Melde- und Referenzsysteme 3) Patenkinder nehmen spätestens ab dem 12. Lebensjahr an Maßnahmen zur Stärkung ihrer Lebenskompetenzen teil, die auch die Kinderrechte beleuchten.
Kind	Nach der UN-Kinderrechtskonvention werden als „Kinder“ alle Personen unter 18 Jahren definiert. Diese Richtlinie bezieht alle Kinder überall ein, nicht nur am Programm teilnehmende.
Erwachsener	Person im Alter ab 18 Jahren. In dieser Richtlinie i.d.R. eine erwachsene Person, die in einem Gebiet lebt, in dem World Vision tätig ist.
Personenbezogene Daten von Kindern und Erwachsenen	Alle Daten, die Aufschlüsse zu individuellen Kindern oder erwachsenen Projektbewohnern geben. Dazu gehören der Nachname, Wohnort, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Name und Ort der Schule, Kontaktdaten, wie auch Fotos. Projektdaten, die keine Angaben zu individuellen Kindern preisgeben, sind davon ausgeschlossen.
Auftragnehmende und Dienstleistende	WV nimmt regelmäßig Personen, bei denen es sich nicht um WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter handelt, und Firmen zur Durchführung von Leistungen für WV unter Vertrag. Diese Personen und Firmen können auch als unabhängige Auftragnehmende, Beratende, Gutachterinnen und Gutachter oder Dienstleistende bezeichnet werden und werden in diesem Dokument „Auftragnehmende und Dienstleistende“ genannt. Auftragnehmende und Dienstleistende werden von Partnern unterschieden, mit denen sich WV zusammenschließt, um Programmtätigkeiten durchzuführen (einschließlich Sub-Zuwendungsempfänger).
Partner	Ein Partner ist eine Nichtregierungsorganisation oder eine Organisation der Zivilgesellschaft, ein Profitunternehmen oder eine sonstige Einrichtung/Institution, die im Namen von WV ein Projekt implementiert oder kooperativ unterstützt. Dies wird durch einen schriftlichen Vertrag mit WV bestätigt. Der Partner kann eine Finanzierung von WV erhalten oder auch nicht.
Schutzmaßnahmen/ engl. Safeguarding	Safeguarding umfasst bei World Vision alle präventiven wie reaktiven Maßnahmen inklusive Meldepflicht bei einer Gefährdung oder einer Schadenszufügung, Missbrauch oder Ausbeutung von erwachsenen Projektbewohnern und allen Kindern durch World Vision-Mitarbeiterinnen bzw. -Mitarbeiter oder Partner. Außerhalb der WV-Partnerschaft wird oftmals keine Unterscheidung zwischen dem Schutz von Kindern und Erwachsenen getroffen. Kinderschutz: Kinderschutz umfasst bei World Vision alle präventiven und reaktiven Maßnahmen gegen Ausbeutung, Vernachlässigung, emotionale und körperliche Misshandlung von Kindern, einschließlich der sexualisierten Gewalt und Ausbeutung. Der Kinderschutz bezieht sich auf alle Kinder, die World Vision durch die geförderten Projekte anvertraut werden, aber auch auf jene, die im Rahmen von Freiwilligen-Engagement, Bildungs-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Kooperationen oder entwicklungspolitischen Kampagnen mit World Vision zusammenarbeiten.

Erwachsenenschutz: Alle präventiven wie reaktiven Maßnahmen inklusive Meldepflicht bei einer Gefährdung oder einer Schadenszufügung, Missbrauch oder Ausbeutung von Erwachsenen (18+ Jahre) durch World Vision-Mitarbeiterinnen bzw. -Mitarbeiter oder Partner. Dazu gehört auch die Prävention von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung.

Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung (SGA)

Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung ist jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer vulnerablen Person für sexuelle Zwecke. Dabei werden ihre Schutzbedürftigkeit und die bestehende Abhängigkeit und Machtungleichheit¹³ ausgenutzt, um sexuelle Gefälligkeiten zu erhalten, einschließlich, aber nicht nur, indem man Geld oder andere soziale, wirtschaftliche oder politische Vorteile anbietet. Zur sexuellen Ausbeutung zählen auch Menschenhandel und Prostitution, sexuelle Sklaverei, Pornografie, Kindesmissbrauch und sexuelle Nötigung.

13 Definitionen aus dem Dokument des Generalsekretärs der Vereinten Nationen: Besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13).



World Vision Österreich

Graumanngasse 7/A-3

1150 Wien

Tel.: 01 / 522 14 22

E-Mail: office@worldvision.at

ZVR 819414678

Spendenkonto

Erste Bank

IBAN: AT92 2011 1800 8008 1801

BIC: GIBAATWW

worldvision.at

**IHRE SPENDE IST
STEUERLICH
ABSETZBAR**

Reg. Nr. SO 1158

